

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 22/006/2013

Federführung: Abt. 22 - Steuerabteilung	Datum: 19.03.2013
Verfasser: Werner Vornhagen	AZ: 22/Vh/Bau

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung	09.04.2013	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	23.04.2013	Vorberatung
Rat	25.04.2013	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Betriebsergebnis 2012 der öffentlichen Einrichtung "Straßenreinigung"

Sachverhalt:

Das Kommunalabgabenrecht schreibt für die o. a. öffentliche Einrichtung vor, dass die Gebühren die Kosten der Einrichtung decken (Kostendeckungsprinzip). Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen von den kalkulatorischen Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Da sich die voraussichtlichen Kosten und Erlöse der öffentlichen Einrichtung für eine bestimmte Leistungsperiode nicht exakt ermitteln lassen, führen die Unwägbarkeiten jeder Kalkulation regelmäßig zu Kostenüberdeckungen oder Kostenunterdeckungen.

Das Jahresergebnis der öffentlichen Einrichtung wird durch eine Betriebsabrechnung nachgewiesen. Hiernach ergibt sich für die öffentliche Einrichtung folgendes Ergebnis:

	Umlagefähige Gesamtkosten	Gesamt- erlöse	Kostenüber- deckung	Kosten- deckungs- grad v. H.
Straßenreinigung				
a) Reinigungsklasse 1	93.890,25 €	99.835,56 €	5.945,31 €	106,33
b) Reinigungsklasse 3	15.702,06 €	16.631,49 €	929,43 €	105,92

Die festgestellten Überschüsse in den Reinigungsklassen 1 und 3 sollten im Rahmen der gesetzlich eingeräumten Möglichkeit verteilt über die Folgejahre ausgeglichen werden.

Beschlussempfehlung:

Es wird empfohlen, die Überschüsse in den Reinigungsklassen 1 und 3 bei der Straßenreinigung in den Jahren 2014 und 2015 auszugleichen.

Gerdesmeyer